

Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung (Änderung)

(vom 8. Juli 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 unverändert.

Zuständige
Direktion

Für den Bereich der Bodenverbesserungs- und der weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse ist ihr das Amt für Landschaft und Natur beigegeben.

§ 15 Abs. 1 unverändert.

Koordination
öffentlicher
Interessen

Zur Wahrung der verschiedenen öffentlichen Interessen setzt sich das Amt für Landschaft und Natur mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

Abs. 3 unverändert.

§ 31. Der Bergkommission gehören an:

Berg-
kommission
a) Zusammen-
setzung

lit. a–d unverändert,

e) der Chef des Amtes für Landschaft und Natur.

Der Vorsitzende zieht überdies mit beratender Stimme bei:

lit. a) unverändert,

b) einen vom Chef des Amtes für Landschaft und Natur bezeichneten Vertreter dieses Amtes.

Abs. 3 unverändert.

In den §§ 41 Abs. 1 und 2 und 42 wird der Ausdruck «Meliorations- und Vermessungsamt» durch den Ausdruck «Amt für Landschaft und Natur» ersetzt.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Honegger

Der Staatsschreiber:
Husi